

# SATZUNG

## der Gemeinde Hasenmoor, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ( Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.18 folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Fläche 1 „ Zum Wolfsberg 3 bis zum Wolfsberg 7“

### - TEXT -

1. Auf der Fläche sind nur maximal zweigeschossige Wohngebäude mit maximal einer Wohnung je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 600 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche für das Wohngebäude darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB. Die Gebäudehöhe darf 8,50 m, die Traufhöhe maximal 6,00 m nicht überschreiten.
2. Anpflanzgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
  - 2.1 Die 3,00 breiten Heckenanpflanzungen sind jeweils zweireihig mit einem Reihenabstand von 1,00 m und eine Pflanzabstand von 1,0 m mit Pflanzen des Schlehen- Hasel- Knicks und einer Mindestanpflanzhöhe von 60 cm zu bepflanzen.
  - 2.2 Die als Erhaltungsgebot und Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen.

Gemeinde Hasenmoor



Hasenmoor, den 16.01.2019

K. W. Schür